

Gebühren bei der Beprobung von Saatgut auf GVO in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile werden in Rheinland-Pfalz derzeit keine Gebühren erhoben, sofern das Analyseergebnis negativ ist.

Bei positivem Befund kann gemäß Ziffer 6.1.14 der Anlage zum rheinland-pfälzischen Besonderen Gebührenverzeichnis auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 folgende Gebühr erhoben werden:

| | | |
|--------|---|------------------|
| 6.1.14 | Überwachungsmaßnahmen nach § 25 GenTG Feststellung eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen des Genehmigungsbescheides | 25,00 bis 530,00 |
|--------|---|------------------|

Auch für eine Anordnung nach § 26 ist gemäß Ziffer 6.1.15 ein Gebührenrahmen festgelegt:

| | | |
|--------|---------------------------|---------------------|
| 6.1.12 | Anordnung nach § 26 GenTG | 100,00 bis 1 595,00 |
|--------|---------------------------|---------------------|

Eine Anordnung kann z.B. dann notwendig werden, wenn ein Handelsunternehmen nicht kooperiert oder wenn das Saatgut bereits ausgebracht ist und die bestellten Ackerflächen umgebrochen werden müssen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei nach dem zeitlichen Bearbeitungsaufwand. Hinzu kommen dann noch Auslagen für Untersuchungen durch das beauftragte Labor, die 1:1 weitergegeben werden.

Die Höhe ist abhängig von der untersuchten Pflanzenart sowie der im Einzelfall erforderlichen Art und Anzahl der Untersuchungen.